

Landes-Zeitung.

werden die Spaltenzeit oder deren Raum mit 20 Pfg. solche aus Gallen mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von untern Annahmestellen über allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Bestanden die Zeile 60 Pfg. Einleitend höchstens fünfmal; Sonntag und Montag einmal, sonst je nach Bedarf. (Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3 M., gegenwärtig 2 M., einmonatlich 1 M., anstandslos, Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.
Nr. 9638 des anst. Zeit.-Verz.
Expeditoren:
Carl Dehmann in Halle S.
Sprengstraße am der Robottien 11-1 Uhr.
(Halle-Verleger: Robottien Nr. 2532. — Expedition Nr. 176.)

Herunterdreifacher Jahrgang.

Nr. 275.

Halle a. d. Saale, Freitag, den 15. Juni

1900.

Reichsrecht bricht Landesrecht.

Der Reichstag hat am Montag, am Tage vor dem Schluß der Session, aus Anlaß einer parlamentarischen Interpellation Fragen erörtert, die gerade gegenwärtig von großer praktischer Bedeutung sind und auch nach der mehrfachen Verhandlung über die Interpellation noch keineswegs als erledigt angesehen werden können.

Es handelte sich in der Hauptsache darum, ob die jetzt in einer Anzahl von Einzelstaaten im Gange befindliche Gesetzgebung in betreff der Rechtsverhältnisse landwirtschaftlicher Arbeiter sich vereinbaren läßt mit den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung. In Anbacht und Reich j. L. sind jüngst Gesetze erlassen worden, welche den Kontraktverhältnissen landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber unter Strafe stellen, die zwangsweise polizeiliche Zurückführung kontraktverpflichteter Arbeiter in das Arbeitsverhältnis anordnen und die Koalition landwirtschaftlicher Arbeiter zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen ebenfalls unter Strafe stellen. Eine solche Gesetzgebung besteht in Preußen seit dem Reichstagesjahr 1894. Die erörterten Fragen entfallen aber theilweise noch der Bestimmung. Eine weitere Verklärung des verfassungsmäßigen Verhältnisses zwischen Reich und den einzelnen Provinzen, Sachsen und vom deutschen Landwirtschaftsverband. Ein verkehrtes Mittel, die Leutenheit auf dem platten Lande zu bekämpfen, als eine derartige Gesetzgebung kann nicht erachtet werden. Ein solches Unionsrecht gegen die landwirtschaftlichen Arbeiter muß gerade dazu führen, die Handt derselben vom Lande in die Städte noch mehr zu verfrachten.

Aber nicht darum handelt es sich gegenwärtig, sondern darum, ob überhaupt gegenüber der Reichsgesetzgebung solche landesgesetzliche Bestimmungen zulässig sind. Das in betreff der gewerblichen Arbeiter solche Bestimmungen der Reichsgesetzgebung gegenüber werden, abgesehen von seiner Seite beweist. Aber die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter unterliegen nicht den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung. Es fragt sich aber, ob Bestimmungen der erörterten Art nicht allgemeinen Rechtsvorstellungen des Reiches widersprechen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Herr Nieberding, bekräftigt dies überall in mehr oder weniger bestimmter Weise. Anderer Ansicht aber waren, abgesehen von den Sozialdemokraten, die Abg. Wasserjann, Spahn, Müller-Meinungen und Rosler-Deffjan, welche sich zu dem Gegenstand der Interpellation äußerten. Das jene Bestimmungen dem Geiste der Reichsgesetzgebung zuwiderlaufen, darüber waren die genannten Redner einig.

Nur inwieweit jene Bestimmungen auch dem Wortlaut der Reichsgesetzgebung widersprechen und deshalb unerbittlich sind, war Gegenstand verschiedener Rechtsauffassungen. Abg. Wasserjann meinte, daß die Bestrafung des Kontraktbruches landwirtschaftlicher Arbeiter der Landesgesetzgebung freilich. Zutreffend wird dagegen Abg. Müller-Meinungen darauf hin, daß das Reichsrecht, indem es den Kontraktbruch des Schiffsmannschaften und den Kontraktbruch bei Verweigerung für das Her unter Strafe stellt, die ganze Materie gerichtet und damit eine Bestrafung des Kontraktbruches in anderen Fällen ausgeschlossen habe. — Abg. Wasserjann führte aus, daß die Civilprozessordnung des Reiches bei Verlegung der vertragsgemäßen Pflichten im Eherecht und im Arbeitsverhältnis nur eine Klage auf Schadenersatz gestattet, womit aber freilich die zwangsweise Zurückführung auf anderem Wege wie demjenigen des Civilprozesses in Gemäßheit von Bestimmungen der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen sei. — Uebereinstimmend waren alle Redner der Ansicht, daß das Koalitionsverbot für landwirtschaftliche Arbeiter gegen das Reichsrecht verstoße, weil das Strafgesetzbuch allgemein, also auch für landwirtschaftliche Arbeiter, die Fälle strafbarer Neigung und Bedrohung sehr ungenutz habe.

Gegenstand der Interpellation war aber auch noch eine Verordnung, welche sich nicht auf landwirtschaftliche, sondern auf gewerbliche Arbeiter bezog; die jüngst erlassene Verordnung des Senats von Lübeck, welche das Streikpostensetzen unter Strafe stellt. Hier ist hauptsächlich eine Bestimmung der begründeten Nachbavortlage im Wege parlamentarischer Verhandlung zur Geltung gebracht worden. Die oben genannten Redner hatten eine Bestrafung des Streikpostensetzen für zulässig, wenn dasselbe in grober List und Arglist. Ebenso erachteten sie Strafgesetzbuchverordnungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs für zulässig. Die läbliche Verordnung aber greift durch die Bestimmung, welche Personen, welche planmäßig zum Zweck der Verhinderung oder Verhinderung der Arbeiter einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten" usw., mit Strafe bedroht, in die durch die Reichsgesetzgebung geregelten Modalitäten der Ausübung des Koalitionsrechts ein.

Staatssekretär Nieberding hielt auch die läbliche Verordnung für zulässig. Er stellte sich überhaupt allen diesen Rechtsfragen gegenüber auf dem Standpunkt von Boden-Müller der Fritz Reuter und dessen Anbänger: "Was soll ich doch bauen?" Die Sache regte sich ja von selbst. Wenn solche Bestimmungen des Landesrechts wirklich im Widerspruch ständen mit dem Reichsrecht, so lömte der strafrechtlich Verbot dies vor Gericht geltend machen, und die Gerichte würden absonn auf die Ungültigkeit der landesgesetzlichen Be-

stimmung erkennen. Daburch würde die betreffende Regierung gezwungen, die landesgesetzliche Bestimmung zurückzunehmen.

Einen solchen allgemeinen Standpunkt halten wir nicht für gerechtfertigt. Ob eine Strafbestimmung reichsrechtlich zulässig ist, ist nicht eine Angelegenheit, welche bloß Prinz und Prinz angeht. Wenn solche Fragen abhängig sind davon, wie weit der Einwand des Verstoßes gegen das Reichsrecht vom Angeklagten oder vom Gericht geltend gemacht und wie weit die rechtliche Entscheidung darüber in den höheren Instanzen geführt wird, so entsteht notwendig eine allgemeine Reichsrechtlichkeitsfrage in Bezug auf die Grenzen zwischen Reichsrecht und Landesrecht. Die Reichsregierung hat verfassungsmäßig die Verpflichtung, alle der Zuständigkeit des Reiches unterliegenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen". Wenn die Reichsregierung zunächst die Entscheidung der Gerichte maßgebend sein lassen will über den Einwand von Reichsrecht und Landesrecht, so muß ihr durch ein Reichsgericht das Recht eingeräumt werden, in den einschlägigen Prozessen zu interveniren und auch selbstständig eine Klage auf Ungültigkeitserklärung anzustrengen. Auch ist es dann nicht länger zulässig, daß in Bezug auf die Rechtsgültigkeit von Landesgesetzen das oberste Gericht des betreffenden Landes die endgültige Entscheidung zu treffen befehigt ist gegenüber der Reichsgesetzgebung. Unmöglich kann beispielsweise das preussische Kammergericht, wie Herr Nieberding meint, allein maßgebend sein über die Frage, ob das preussische Gesetz von 1864 gegenüber der Reichsgesetzgebung noch in Kraft geblieben ist.

Die ganze Frage ist früher wenig praktisch gewesen. Sie gewinnt aber in dem Maße eine größere Bedeutung, wie offenbar das Bestreben einer Anzahl Regierungen dahin geht, alles das, was man gegenüber dem Reichstag an realen Bestimmungen durch Reichsrecht nicht erlangen kann, im Wege der Partikular-Gesetzgebung herbeizuführen. Wer allem wird es auch wichtig sein, einmal zu entscheiden, wie weit die nützlich eingeleitete Verbesserung der Baarenhäuser sich im Einklang mit der Reichsgesetzgebung befindet. Unserer Ansicht nach wird hier unter Berufung auf das Befreiungsrecht der Einzelstaaten hinsichtlich die Gewerbefreiheit illusorisch gemacht. Die Unterdrückung der Gewerbebeit ist bei dieser Gesetzgebung der eigentliche Zweck, die Verbesserung nur Mittel zum Zweck der Reichsgesetzgebung gegenüber.

Deutsches Reich.

Die Baarenhäusersteuerfrage.

Die Baarenhäusersteuerfrage ist vom Herrenhaufe in zwei Punkten abgeändert worden, so daß dieselbe nochmals dem Abgeordnetenhaufe zur Beschlußfassung zugehen muß. Zunächst ist die Grenze für die Besteuerung der Baarenhäuser bei 400,000 Mark jährlichen Umsatzes gezogen worden. Die Regierungsvorlage verlangte bekanntlich, daß die Besteuerung erst bei einem Umfange von 500,000 M. beginnen solle und verschärfte sich der Forderung des Abgeordnetenhauses gegenüber, die untere Grenze auf 300,000 M. festzusetzen, fristete ablehnend. Herr v. Miquel erklärte ausdrücklich, man gefürchte das Zustandekommen des Gesetzes ernstlich, wenn man unter dem Saß der Regierungsvorlage verbliebe. Das Abgeordnetenhausigte sich, der Reichsregierung, nicht dem eigenen Triebe, und ließ es bei den 500,000 Mark verbleiben. Das Herrenhaus aber sagte sich, wenn auch Herr v. Miquel von einer Besteuerung der Baarenhäuser mit 300,000 M. Umsatz nichts wissen wollte, siehe er wünschte bei 400,000 M. Umsatz mit sich herein. Und es scheint, Herr v. Miquel ist zu dieser Konzeption bereit. Dagegen wandte er sich nachdrücklich gegen die zweite Forderung, die das Herrenhaus vorgenommen hat: die Freilassung der Baarenhäuser der Beamten- und Offiziervereine von einer Steuer. Nach der Ansicht der Mehrheit des Herrenhauses ist bei dieser Art Baarenhäuser der Warenumfang wohl auch ein bedeutender und alle möglichen Warenarten in sich faßend; aber der Zweck sei doch nicht nur schneller Geldgewinn, sondern die Lebensfähigkeit, nach Abzug einer billigen Verzinsung des Anlagekapitals, Verwendung zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken. Daber sei eine Einbeziehung der Vereinsbaarenhäuser in das Gesetz nicht gerechtfertigt. Herr Graf v. Mündowström führte außer dem "gemeinnützigen" Zwecke auch noch an, daß laus die Vereinsbaarenhäuser sich auf denselben Standpunkt stellen müßten, wie die übrigen Baarenhäuser: das Personal möglichst billig zu beschaffen. Den Zweck dafür, daß letzteres geschieht, und daß in den Baarenhäusern geringere Gehälter und Löhne gezahlt werden wie dort, ist er aber nicht abgelehnt. Durch den Widerspruch des Herrn von Miquel ließ sich das Herrenhaus nicht zur Ablehnung des Kommissionsantrages bewegen und beschloß die Freilassung dieser Kategorie von der neuen steuerlichen Belastung. Auch ein Theil der Bank im Herrenhaufe stimmte für die Freilassung in der Hoffnung, dadurch das ganze Gesetz für die Regierung oder das Abgeordnetenhaus unannehmlich zu machen. Ob ein solcher Optimismus gerechtfertigt ist, werden die nächsten Tage lehren. In Contumaxien ist man aufeinander nicht geneigt, dieser Befreiung zuzustimmen, und auch ein Theil der Konservativen sieht auf denselben Standpunkte. Dann wäre allerdings das Scheitern der ganzen Vorlage nicht unwahrscheinlich.

Angerichtssetzung von Goldmünzen und vermehrte Ausprägung von Reichsheinmünzen.

Wie schon berichtet, hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung der Vorlage über die Angerichtssetzung der Goldmünzen zu fünf Mark seine Zustimmung erteilt. Durch die Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 ist dem Bundesrat die Ermächtigung gegeben, diese Angerichtssetzung an-

zuordnen. Nach Mitteilung des Reichsfinanzers beauftragte sich am 30. April d. J. der Bundesrat dem Reichstag an gotoben Finanzministerium auf 1,468,000 Mark. Es erachtet, wie in der Begründung der Vorlage gesagt wird, unbedenklich, die Angerichtssetzung dieser Münzart zu erlassen, die Angerichtssetzung dieser Münzart ist nicht zu erlassen. Eine Veranschlagung des Aufwandes oder überhaupt des Geldverkehrs ist hierbei nicht zu befragen, da die hiesigen Eingänge der Münzart bei der Reichsbank während der letzten Jahre seien, daß sie aus dem Verkehr so gut wie verschwunden ist. Der Bundesrat hat daher der folgenden dem Reichstag zu erlassender Beschlussempfehlung zugestimmt: § 1. Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichsgoldmünzen zu 5 Mark nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beantragten Resten niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. § 2. Bis zum 30. September 1901 werden Reichsgoldmünzen zu 5 M. bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werthe so wohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht. § 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchgeführte und anderwärts durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verbrachte, sowie auf verfallene Münzstücke keine Anwendung. Auch die Vorlage über die Ausprägung von Reichsheinmünzen ist, wie ebenfalls bereits erwähnt, vom Bundesrat angenommen worden. Durch die Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 wird die zulässige Gesamtmenge an Reichsheinmünzen für den Kopf der Bevölkerung des Reichs von 10 auf 15 Mark erhöht worden, um der im Geldverkehr aufgetretenen lebhaften Nachfrage nach Reichsheinmünzen ansehnliche Befriedigung zu gewähren. In der Begründung der Vorlage wird bemerkt: Der Reichstag des Bundesrats vom 16. Dezember 1897 über die Ausprägung von 28 1/2 Millionen Mark Reichsheinmünzen wird bis zum 30. Juni d. J. erledigt sein. Hiernach erachtet es geboten, sobald mit ihrer verfallenen Ausprägung von Reichsheinmünzen vorgegangen. Es ist in Aussicht genommen, diese Ausprägungen für das ganze Reichsbudget zu verlegen, um den Münzstätten eine ihren Vertriebsverhältnissen möglichst sich anpassende Eintheilung der Aufträge zu erleichtern. Die Aufträge für die Silberprägungen eines Jahresbetrag von 30 Millionen Mark zu Grunde, so würden an die Zeit vom 1. Juli 1900 bis zum 31. März 1901 und 22 1/2 Millionen Mark zur Ausprägung entfallen. Welcher vornehmlich in den Substratverhältnissen fortan Nachverfolgung nach und Zweifelsfällen, die die angestrebte Menge dieser Prägungen zu 3 Millionen in 1 Jahr zu erledigen, 10 Millionen in zwei Markfraktionen und 4 1/2 Millionen in Einmarkfraktionen auszuführen. Mit diesen Aufträgen hat sich der Bundesrat einverstanden erklärt und auch damit, daß zur Vermeidung möglicher Verzögerungen die Ausprägung getrennt nach den Münzstätten von solchen Münzstätten, die nicht in der Lage sind, die Prägung rechtzeitig durchzuführen, den anderen Münzstätten verhältnismäßig zu machen.

Politische.

* Die "Tägliche Rundschau" gibt heute die von Victor Schweinburg angekündigte Erklärung ab, indem sie schreibt: "Die von uns aufgestellte Behauptung, Herr Schweinburg sei von einem Angestellten des Deutschen Flottenvereins angegriffen worden, trifft nicht zu. Die Rundschau ist uns von dem Berliner Schriftsteller, deren gesellschaftliche Stellung ihre Glaubwürdigkeit zu befragen seien, mit dem schriftlichen Anwerbe, ihre Angaben zugehen eilig zu bekräftigen, übermittelt worden; trotzdem ergab eine im Antrage des Reichstages vorgenommene eingehende Untersuchung, daß nicht Herr Schweinburg, sondern ein Ausländer, der sich nach der Angabe des Schweinburg als politischer und vörsenagenten, sich als nicht haltbar erwiesen habe."

Verwaltung und Reichsjustiz.

Das Oberverwaltungsgericht hatte sich mit einem Reichsrat zu beschließen, welcher zwischen der Stadt Berlin und dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin schwebte. Der Streit drehte sich um die Frage, ob der Staat oder aber die Stadt die Kosten der Überführung von geschickten Personen nach den hiesigen Verhältnissen zu tragen hat, nachdem die po hiesigen Lage durch Einwirkung von äußeren Umständen die Gemeingefährlichkeit der betreffenden Personen festgestellt haben. Die Überführung solcher Personen erfolgte in der Regel mittels Droschkens bzw. Krankenwagenfortbewegung durch die Polizei. Der Oberpräsident war der Ansicht, daß diese Überführungskosten auch nach Gesetz des Polizeiverordnungs vom 1892 von der Stadt und nicht vom Staat zu tragen seien, da es sich um mittelbare Polizeikosten handle, der Magistrat von Berlin hingegen rechnet die fraglichen Überführungskosten zu den unmittelbaren Polizeikosten. Schließlich erließ der Oberpräsident gegen die Stadt Berlin eine Zwangsverfügung wegen deren die Stadt Berlin Überführungskosten. Diese Verfügung ist die Stadt Berlin gegenüber nicht durchzuführen, da es sich um einen solchen Fall handelt, bei welchem die Stadt Berlin Überführungskosten als mittelbare Polizeikosten auszuweisen seien, welche die Stadt Berlin zu tragen habe.

Soziale Angelegenheiten.

* Bei der für die nächste Reichstagsession geplanten Novelle zum Krankenversicherungs-gesetz wird es sich in erster Linie um die Verlängerung der gesetzlichen Dauer der Unterstützung seitens der Krankenkassen auf 26 Wochen zu handeln. Es sollen aber gleichzeitig andere Bestimmungen des Gesetzes auf Grund der bisherigen Erfahrungen geändert werden. Um hierzu eine feste Grundlage zu gewinnen, hat der preussische Bundesminister den Provinzialbehörden eine Reihe von Fragen zur antwortlichen Beantwortung vorgelegt. Es seien daraus die folgenden Fragen von allgemeiner Bedeutung angeführt: Empfiehlt es sich, den Kreis der versicherungspflichtigen Personen zu erweitern, ist insbesondere die Ausdehnung des (Kranken-) Versicherungszwanges auf alle der Zivilstandsversicherung unterliegenden Personen erwünscht? Sollen den Arbeitgebern unter Erhöhung des aus eigenem



Fertige Betten

1 Oberbett, 1 Unterbett, 2 Kissen, Gustav Jahme
 prachtvoll dammenteiche. 4,50, 6,50, 9, 12, 15, 18, 20 M.
 von 25 M. an.
Brautbetten Steckbetten v. 1,25 M. an. Special-Geschäft, größtes am Plage.
 Boßstraße 18,
 Durch meine streng reelle fachkundige Bedienung werden grosse Vortheile geboten.

Zähne naturgetreu, gangl. schmerzlos.
 Reparaturen u. Umänderungen sofort.
Ganzenlose Gebisse.
Zahnziehen schmerzlos ohne allen Beindring.
 Plomben, Gold, Silber, Emaille.
 Dr. chir. dent. Netz, prom. America,
 Geißte. 21. (Auf Namen und 21
 adten.)

Empfehle mich den geehrten Herr-
 schaften als tüchtige, gewissenhafte
Massense.
 Frau Renne, Magdeburger Str. 47, 1V.

Wilh. Heckert,
 Gr. Ulrichstraße 62.
 Spezialität:
 Nickelplattirte und
 Reinnickel-, Kitchener-
 u. Tafelgeräte,
 Berendorfer Al-
 pacca-Silber-Be-
 stecke und Tafel-
 geräthe.

Unsäglich
 froh sind 1000 be von
 Drauen, daß sie sich vor
 alzuwahren
Sinderlegen
 sicher schützen können.
 Prospect über den allein hüderen
 Schutz gratis und franco; anschriftliche
 illust. Brochure 50 3 (Vielumfren-
 Frau H. Krönig, Magdeburg.
 Draueräder u. sämmtl.
 Zubehörteile liefert
 billigt Hans Crome,
 Gindeb, Seidenvertrieb,
 gelocht. Katalog gratis.

Bahnhofsänderer
 der Gebr. Greuniger befähigen
 Ändern das Bahnen außerordentlich.
 In Halle bei H. Waltsgott.

unterzeichnete Firmen der Tapeten-Brauche theilen einem verehrlichen
 Publikum ergebnis mit, daß sie ihre Geschäfte

an Sonntagen
 von jetzt ab bis 1. September cr.
 von früh 10 Uhr ab geschlossen halten.
Friedrich Arnold. Hermann Bischoff.
G. Fraundorf. Carl Rapsilber.
Gebr. Untermann. Carl Winkelmann.

Deutsches Fabrikat!
 nicht zu vergleichen mit leichten ausländischen Maschinen.

Mähemaschinen für Getreide, Gras und Klee.
 — Schleifsteine — Rechen. —

Drillmaschinen „Hallensis“, patentirtes Schürbringsystem.
Hackmaschinen, sämtliche Maschinen zur Rüben- und Kartoffel-cultur,
Locomobilen, Göpel,
 Kataloge umsonst und postfrei

Dreschmaschinen für Dampf, Göpel- und Handbetrieb,
Futterbereitungs-maschinen,
Ackerwalzen und alle sonstigen landwirthsch. Maschinen und Geräthe in garantirt guter Ausführung.

Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen
F. Zimmermann & Co., A.-G., Halle a. S.
 Filialen Berlin C., Lüneburg, Schneidemühl.

Aug. Weddy
 liefert auf
Yost-Maschine
 Schreibarbeiten und
 Vervielfältigungs-
 Material. Unterrecht Nr. 20.

Für die Reise!

empfehle in nur selbstem und
 adicagenen Fabrikat:
Reisekoffer,
Büdekartaschen,
Touristenaschen,
Rucksäcke,
Couriertaschen,
Plaidriemen,
Handtaschen,
Reisecessaires,
Reiserollen,
Taschenschreibzeuge,
Füllfederhalter,
Reisekontobücher,
Feldflaschen,
Trinkbecher,
Hängematten,
Turner- u. Sportgürtel,
Andenken an Halle
 in großer Auswahl

Albin Heintze,
 24 Schmeerstr. 24.



Glanzplatten
 mit extra harter Sohle.
 4. vermindert von 3 Mark an.
 Glühkristalle, Glühplättchen,
 Glühblö, Wärfelbretter,
 Nesselblöbretter, Glühblö
 für 6, 12 und 18 Geise.
 Wilh. Heckert, Gr. Ulrichstr. 62.

Größte Auswahl
 in abrauchten und gut erhaltenen
 Anen-Gewirhten jeder Art, feiner
 3 abrauchte und gut erhaltene
 Pianinos, 3 eierne Gebirgsdrante
 verchiedener Größen, 1 Wärad mit
 22 Zah Räder und Anbäder, 7 ge-
 polterte Bänke mit Ritz- und Wärfel-
 beug, 1 Tische mit Eisenplatten,
 1 Tische mit Holz- und Patentst.
 Glühkristallen und 1 eierne
 Weinbrant für 400 St. Anbäder,
 1 Kochmaschine, 2 neue Weis-
 wolle, ein 4 fährtes Wärl und ein
 fährte Bänke u. u. u. verlost billig
 in verchiedenen Größen
Friedrich Poileke, Geißte. 25.
 Telefon 2450.

Ziehung am 18.—19. Juni 1900.
X. Magdeburger Lotterie.
Pferde-

120,000 Loose, 2300 Gewinne.
Haupt-Gewinn 6,000 Mark Werth.
 Eine bewohlgante Equipage mit 2 edlen Pferden.
 Loose à 1 M., 11 Loose = 10 M., Porto und Wite 20 Pf. extra.
 empfiehlt und verleiht auch gegen Viehmarken oder Andandime
E. Heintze, Wittenberg (Bez. Halle).

Die am 1. Juli 1900 fälligen Anstehende Nr. 4 unterer 4% Anstehetar-
 Anstehende von 1898 gelangen genau Einlieferung derselben bereits von
 heute ab bei
Herrn H. F. Lehmann in Halle
 und an unieren Gesellschaftskassen in Dresden,
 Hamburg und Magdeburg
 zur Auszahlung.
 Dresden, 15. Juni 1900.
Dampfseppschiffahrtsgesellschaft
 vereinigter Elbes und Saale-Schiffer.
 Der Vorstand.

Das solideste Fahrrad ist
„Wanderer.“
 Vertreter:
Otto Giseke Nachf., Inh. Oscar Schill,
 Halle a. S., Gr. Steinstr. 83.

Das beste Putzmittel ist
Globus-Putz-Extract
 von Fritz Schulz jun., Leipzig.
 Ueberall vorrätig!

Auction.
 Sonnabend, den 16. d. Mts., Mittags 12 Uhr versteigere ich im
 Auftrage des Herrn Kontowärtermägers Peuschel im Gähofe an
 „Weintraube“ hierelbst, Geißte 58:
1 Pferd (Kappstute), 1 großen Möbeltransportwagen,
1 kleinen desgleichen, 1 komplettes Geschir.
 Friedrich, Gerichtsvollzieher.

R. WOLF
 Magdeburg-Suekan.
 Bedeutendste Locomobilfabrik
 Deutschlands.
Locomobilen
 mit ausziehbaren Röhrenkessel,
 von 4 bis 200 Pferdekräft,
 sparsamste
 Betriebsmaschinen
 für Industrie und Landwirtschaft.
 Dampfmaschinen, ausziehbare Röhren-Dampfkessel,
 Centrifugalpumpen, Dreschmaschinen bester Systeme.
 Bedeutender Export nach allen
 Welttheilen.

Springlebende Tafel-Krebse,
 frische Wald- und Garten-Erdbeeren, Pfirsiche, Kirschen,
 Gurken, neue Kartoffeln,
Prachtvolle Gänse, Enten, Hähnchen,
 Rehrlüchen, Keulen und Blätter,
Täglich frischen Spargel II. Pfd. 50 Pf.
 feinste gestrockn. Pflaumen, Aprikosen, Birnen, Ringäpfel,
 Römische Pflaumen, fetto zarte Matjesheringe,
 Grosse Auswahl feinsten
Fisch- und Fleisch-Conserven
 für Jagd, Manöver und Reise,
 Tropon-Kakao, Tropon-Chocolate und Napolitains,
 Tropon-Zwieback und Biscuits, Tropon-Sano,
 Unsere täglich frisch
gerösteten Caffees
 Pfd. 0,90, 1,00, 1,20, 1,40, 1,60, 1,80, 2,00
 sind von grosser Ergiebigkeit, exquisit im Geschmack und
 ausserordentlich billig,
Feine Koel- und Speise-Chocoladen
 Pfd. 0,90, 1,00, 1,20, 1,60, 2,00 bis 4,00.
 Grosses Sortiment feiner Biscuits Pfd. von 50 Pfz. an
 empfohlen

Pottel & Broskowski.

Petroleum-Gas-Heizapparat
„Ardent“
 wird von keinem
 andern System
 übertrassen, ge-
 wohnter abso-
 luter und
 rauchfrei bren-
 nend. In fünf
 Minuten 1 St.
 stoffler heizend.
 Petroleum-Ver-
 brauch pro Stunde nur für 3 Pf.
 Prospekte folienfrei, empfiehlt in
 verchiedenen Größen
A. L. Müller & Co.,
 Große Steinstraße 14.

Sonnenblöme und Regenblöme,
 einenes Parafin, anar-
 den dauerhaft, neuart.
 led. Art. Ergibt ein-
 schirm Parafin
 Heizen, Halle a. S.
 Gr. Steinstraße 85.
 Gde. Neumäuler.

Auctionen.
 Sonnabend den 16. d. Mts.
 Sonn 10 Uhr versteigere ich Geis-
 te 59 zwangsweise:
 1 Revolver, 2 Schreibstische, 1
 Wärfelbretter, 1 Sofa, 1 Wärfel-
 tisch, 3 Rührflöte, 1 Krombe
 u. u. a. S.
Friedrich, Gerichtsvollzieher.
 Sonnabend den 16. d. Mts. Sonn 11 Uhr
 versteigere ich Geisste 59 zwangs-
 weise: 1 anbere Remonte- Uhr,
 1 Piano, Sopras, Verticows, Tisch,
 Spiegel, Stühle u.
Hirsch, Gerichtsvollzieher.

Hür den Angestelltest verantwortlich: W. König in Halle. Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel. Mit 2 Beiläutern.

